

## LEITFADEN PRIVATDOZENT/IN (LEHRBEFUGNIS)

Unter der Habilitation verstand man früher zusammengefasst sowohl die an die Person gebundene und zeitlich unbefristet Qualifikation der **Lehrbefähigung**, als auch das von einer Hochschule vergebene, örtlich gebundene Recht der **Lehrbefugnis**, d.h. der eigenverantwortlichen Durchführung von Lehrveranstaltungen.

Die ("ordentlichen") Professuren an den Hochschulen sind a priori mit der Lehrbefugnis verbunden. Weiteren "lehrbefähigten" Personen kann eine Hochschule die Lehrbefugnis erteilen, denen damit die Position und die akademische Bezeichnung eines oder einer **Privatdozent/in** zukommt.

Wollte ein Privatdozent die Bezugshochschule wechseln, so war das im Sinne des alten Habilitationsbegriffs mit einer "**Umhabilitation**" verbunden, da zwar die Lehrbefähigung unberührt war, die Lehrbefugnis aber von der neuen Hochschule erteilt werden musste (womit implizit die Lehrbefähigung an der alten Hochschule erlosch und auch heute noch erlischt).

Später wurden aus sachlichen Abgrenzungsgründen die beiden Komponenten entkoppelt, und man versteht heute unter der Habilitation ausschließlich die Qualifikation zur Lehrbefähigung. Die Lehrbefugnis als Privatdozent wird unabhängig davon erteilt, und der Begriff Umhabilitation hat damit seine **Bedeutung und seine Funktion verloren**.

### Rechtsgrundlage Privatdozent/in

§ 118 BerlHG

Voraussetzung: Lehrbefähigung (Habilitation)

Zitat (§ 118 (1) BerlHG): "*Die Lehrbefugnis ist auf Antrag zu verleihen, wenn von der Lehrtätigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin eine sinnvolle Ergänzung des Lehrangebots der Hochschule zu erwarten ist.*"

Die Lehrbefugnis ist mit einer **Lehrverpflichtung** von 1 LVS in der Titellehre verbunden. Bei Akademischen Mitarbeitern mit Lehrverpflichtung ist dieser Anteil **additiv**. Die Lehrbefugnis berechtigt zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent/in" (Priv. Doz.; Kürzel PD).

Die Lehrbefugnis wird bei Verletzung der Lehrverpflichtung aberkannt.

Die Lehrverpflichtung erlischt bei Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen deutschen Hochschule.

Bei Niederlegung der Lehrbefugnis auf eigenen Antrag darf die Bezeichnung Privatdozent weiter geführt werden.

### Verfahrensablauf

- Antrag an den Fachbereichsrat (Dekan).  
Wegen der Bestimmung zum Lehrbeitrag (§ 118 (1) BerlHG, s.o.) soll der Antrag eine **Perspektive über die beabsichtigte Lehrtätigkeit** enthalten.
- Beschlussfassung im **Fachbereichsrat**

- **Ernennung** durch den FB:  
FBV (zuständig für Mathematik/Informatik **Frau Thiede** und für Physik **Frau Pasanec**):  
Ernennungsschreiben an den bzw. die Antragsteller/in.  
Zusätzlich zum Ernennungsschreiben kann eine entsprechende Urkunde gefertigt werden  
(Ernennungsurkunde).
- **Empfangsbestätigung:**  
Da die Lehrbefugnis mit einer Pflicht (Lehrpflicht) verbunden, bedarf es einer  
Willensbekundung des oder der Privatdozentin zur Annahme in Form einer  
Empfangsbestätigung des Ernennungsschreibens.
- FBV: Kopie des Bescheids und der Empfangsbestätigung an die **Personalstelle  
(I A 13)**. Die Personalstelle "begrüßt" ergänzend die oder den Privatdozenten als  
Mitglied der Universität.
- FBV: **Ablage** im Ordner <Privatdozenten>
- FBV: ggf. **Ablage** in der Personalnebenakte des/r Antragsteller/in
- FBV: Eintrag in die **Personendatenbank**
- FBV: **Meldung** an das Physik Journal (Personalien)

### **Nachbereitung**

- FBV/Dekan/in: Lehrüberwachung.

### **Verabschiedung**

- Auf eigenen Antrag: Zustimmung durch den Dekan und Weiterleitung an die  
Personalstelle. Die Verabschiedung geschieht gemäß § 118 BerlHG durch die  
Hochschulleitung.
- Bei Verletzung von Pflichten (unehrenhafter Abschied): Beschlussfassung im FBR.  
Weitergabe des Beschlusses an die Personalstelle für den Entlassungsbescheid an die/den  
Betroffenen.